

Satzung der Ökumenischen Hans-Voshage-Hospizstiftung Mainz

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Ökumenische Hans-Voshage-Hospizstiftung Mainz“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche und kirchliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Mainz.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung eines im Sinne christlicher Nächstenliebe geleisteten Dienstes an schwerstkranken und sterbenden Menschen unabhängig von ihrem sozialen Status, ihrer Nationalität und ihrer Religionszugehörigkeit. Dies geschieht durch Förderung und Unterstützung anderer gemeinnütziger Träger in der Stadt Mainz und Umgebung. Dieser Dienst schließt jede Form von aktiver Sterbehilfe aus.
- (2) Die Stiftung verwirklicht ihre Ziele insbesondere durch
 1. die vorrangige Förderung der Mainzer Hospizgesellschaft Christophorus e.V., sofern deren Arbeit den in Absatz (1) genannten Prinzipien entspricht;
 2. Schulung von Ärzten, Pflegepersonal, Seelsorgern, Sozialarbeitern und anderen Interessierten auf dem Gebiet der Sterbebegleitung;
 3. Maßnahmen der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit;
 4. andere für die Betreuung und Versorgung von Sterbenden notwendig oder wünschenswert erscheinende Maßnahmen und Einrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs.2 S.1 Nr.9 AO) sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die in § 2 beschriebenen Aufgaben der Stiftung erfüllt.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Stiftung nimmt die Aufgaben einer Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne des § 58 Nr.1 Satz4 AO wahr.

§ 4 Stiftungsvermögen und Stiftungsmittel

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt DM 60.000,00 (Umrechnung in Euro: EUR 30.677,51) und kann durch Zuwendungen Dritter aufgestockt werden.
- (2) Das Vermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht erkennbar zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zuwendungen an die Stiftung können mit Auflagen verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszweckes vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen aus Stiftungsmitteln besteht nicht, es sei denn, dass der Vorstand im Namen der Stiftung eine entsprechende vertragliche Verpflichtung eingeht.
- (5) Die Stiftungsorgane sollen sich um Zustiftungen und Spenden bemühen und dafür geeignete Maßnahmen durchführen.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.
- (2) Den Mitgliedern der Stiftungsorgane soll die Verwirklichung des Stiftungszwecks gemäß § 2 ein wichtiges persönliches Anliegen sein. Daneben soll ein regionaler Bezug zur Stadt Mainz vorhanden sein.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten lediglich ihre nachgewiesenen angemessenen Auslagen ersetzt.
- (4) Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus einem Vertreter der katholischen Kirche (Diözese Mainz), einem Vertreter der evangelischen Kirche ((EKHN), zwei in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachkundigen Personen sowie einer weiteren Person.

- (3) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Die erneute Berufung eines Stiftungsratsmitglieds ist zulässig. Eine Berufung bzw. Wiederberufung ist nur möglich, wenn die betreffende Person zu diesem Zeitpunkt das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine geringfügige Überschreitung der Altersgrenze ist zulässig.
- (4) Im Falle einer notwendigen Neubesetzung des Stiftungsrats haben der amtierende Stiftungsrat und der amtierende Vorstand das Recht und die Pflicht, geeignete Personen vorzuschlagen. Bestehen seitens des Vorstandes gegen eine der vorgeschlagenen Personen begründete Einwände, so hat der Stiftungsrat dies bei seiner Berufungsentscheidung zu berücksichtigen.
- (5) Die Berufung in den Stiftungsrat erfolgt durch das einstimmige Votum des amtierenden Stiftungsrats.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (7) Während der Amtszeit kann ein Mitglied des Stiftungsrats nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Hierzu sind sämtliche Stimmen des verbleibenden Stiftungsrats und des Vorstands notwendig.
- (8) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, erfolgt eine Neuberufung gemäß Nr. (4) und Nr. (5) für den Rest der Amtszeit.
- (9) Der Stiftungsrat tritt mindesten einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Einladung in Textform sollen die Tagesordnung und die notwendigen Beratungsunterlagen zugeleitet werden.
- (10) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 7 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung.
- (2) Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören insbesondere
 1. Aufsicht und Kontrolle des Vorstands;
 2. die Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts des Vorstands;
 3. die Entlastung des Vorstands;
 4. Bestellung eines Mitglieds des Stiftungsrats zur Prüfung des Finanzberichts im Hinblick auf dessen kaufmännische Ordnungsmäßigkeit. Dieses Mitglied hat dem Stiftungsrat über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten. Ersatzweise kann auch eine Person außerhalb des Stiftungsrats bestellt werden. Diese ist dann ehrenamtlich tätig;
 5. Beratung über die Vergabe von Stiftungsmittel;
 6. der Beschluss von Richtlinien für die Anlage des Stiftungsvermögens;

7. die einstimmige Berufung der Mitglieder des Vorstands.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder sollen berufliche oder ehrenamtliche Bezüge jeweils zur katholischen bzw. zur evangelischen Kirche aufweisen. Ein weiteres Vorstandsmitglied muss insbesondere in Finanz- und Wirtschaftsfragen auf Grund seiner Ausbildung und Berufstätigkeit sachverständig sein.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt fünf Jahre. Die erneute Berufung eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Eine Berufung bzw. Wiederberufung ist nur möglich, wenn die betreffende Person zu diesem Zeitpunkt das 73. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine geringfügige Überschreitung dieser Altersgrenze ist zulässig. Der jeweilige Vorstand bleibt im Amt bis sich der neue Vorstand konstituiert hat.
- (4) Im Falle einer notwendigen Neubesetzung des Vorstands haben der Stiftungsrat und der amtierende Vorstand das Recht und die Pflicht, geeignete Personen vorzuschlagen. Personen, die nicht die Zustimmung des Vorstands besitzen, können nicht in den Vorstand berufen werden.
- (5) Die Berufung in den Vorstand erfolgt durch das einstimmige Votum des Stiftungsrats.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (7) Während der Amtszeit kann ein Mitglied des Vorstands nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Hierzu sind sämtliche Stimmen des Stiftungsrats und des verbleibenden Vorstands notwendig.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, erfolgt eine Neuberufung gemäß Nr. (4) und Nr. (5) für den Rest der Amtszeit.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe der Stiftungssatzung, der Anlagerichtlinie und der Beschlüsse des Stiftungsrats. Er nimmt alle Aufgaben der Stiftung wahr, soweit sie nicht ausdrücklich nach dieser Satzung dem Stiftungsrat zugewiesen sind.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
 1. die sichere und möglichst ertragreiche Anlage des Stiftungsvermögens;
 2. die Führung eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens mit Erstellung des

Finanzberichts, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie einem Erläuterungsteil. Hierbei sind die Vorschriften des Dritten Buchs des HGB (§§ 238 – 263) unter Beachtung der stiftungsbezogenen Erfordernisse sinngemäß anzuwenden. Dem Finanzbericht ist der Tätigkeitsbericht beizufügen.

3. die Vorlage des Finanzberichts an den Stiftungsrat und die Aufsichtsbehörden;
4. die Vergabe der Stiftungsmittel

(3) Die Stiftung wird durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 10 Änderung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrats kann mit Zustimmung des Vorstands diese Satzung geändert oder die Stiftung aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden kann oder dies wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse notwendig erscheint. Dabei kann die Stiftung auch mit einer anderen Stiftung zusammengelegt werden, die Zwecke nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 dieser Satzung verfolgt.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung zu gleichen Teilen an den Caritasverband Mainz e.V. und das Diakonische Werk Rheinhessen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden haben.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der kirchlichen Aufsicht des Bischöflichen Ordinariats Mainz und der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

§ 12 Inkrafttreten

Die gegenwärtig geltende Satzung vom 21.06.1999 ist mit der Entstehung der Stiftung am 18.10.1999 in Kraft getreten. Die vorliegende Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.

Mainz, 30.09.2025

Stephanie Rieth

Stephanie Rieth
Bevollmächtigte des Generalvikars
Vorsitzende des Stiftungsrats



Heribert Gabel

Heribert Gabel
Vorsitzender des Vorstands